

## Verordnung

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerks Aurich des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes - "Wasserschutzgebiet Aurich-Egels" -

---

Aufgrund der §§ 48, 49, 51, 51 a, 168 Abs. 2 und 190 Abs. 3 u. 5 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. Nr. 33/1990, S. 371) sowie des § 170 Abs. 1 Satz 2 NWG i.V.m. § 1 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Zust. VO NWG) vom 24.04.1990 (Nds. GVBl. Nr. 18/1990, S. 144) wird verordnet:

### § 1

(1) Für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden, auf den Flurstücken 23/1 Flur 5 Gemarkung Egels (Brunnen I), 39/3 (Brunnen II), 35/3 (Brunnen III), 12 (Brunnen IV), 20 (Brunnen V) und 28/2 (Brunnen VI), sämtlich Flur 14 Gemarkung Wiesens, gelegenen Brunnen, wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Die Festsetzung des Wasserschutzgebietes erfolgt zugunsten des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV) mit Sitz in Brake (Utw.).

### § 2

Das Schutzgebiet wird in folgende Schutzzonen unterteilt:

Schutzzonen I : Fassungsbereiche (bis zu 10 m Entfernung von der Brunnenmitte)

Schutzzonen II : engere Schutzzonen (80 m Entfernung von der jeweiligen Brunnenmitte)

Schutzzone III A: weitere Schutzzone (bis ca. 2 km Entfernung von den Entnahmebrunnen)

Schutzzone III B: weitere Schutzzone (mehr als ca. 2 km Entfernung von den Entnahmebrunnen)

§ 3

Die Schutzzonen werden wie folgt beschrieben:

(1) Schutzzonen I

Die Schutzzonen I umfassen Kreisflächen mit einem Radius von 10 m ab jeweiliger Brunnenmitte.

(2) Schutzzonen II

Die Schutzzonen II umfassen den Umkreis eines Brunnens mit einem Radius von 80 m. Sie sind für die Brunnen II, III, IV, V und VI ausgewiesen.

(3) Schutzzonen III

Die Grenze der Schutzzone III A beginnt ca. 2 km nordöstlich der Stadt Aurich (Berührungspunkt der Schutzzonen III A und III B). Von dort aus verläuft sie in nord-nordöstlicher Richtung, um dann nach ca. 1 km kreisbogenförmig den Ort Wallinghausen zu durchqueren. Die fast kreisbogenförmige Grenze läuft weiter durch den Ort Neu Blockhaus hindurch, um dann nach ca. 2 km den Ems-Jade-Kanal zu überqueren. In einem Abstand von ca. 200 bis 400 m südlich des Kanals verläuft sie dann weiter in Richtung Westen. Zwischen den Orten Popens und Schirum überquert die Schutzzonengrenze wiederholt den Ems-Jade-Kanal. Von Popens kommend verläuft sie in fast exakt nördlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung.

Die Grenze der Schutzzone III B beginnt ca. 2 km nordöstlich der Stadt Aurich (Berührungspunkt der Schutzzonen III A und III B). Sie verläuft in nördlicher Richtung ca. 1 km östlich am Ort Sandhorst vorbei, überquert die Bundesstraße 210 und biegt vor der Ortschaft Dietrichsfeld in östlicher Richtung ab, durchschneidet das Plaggenburger Moor und verläuft in Richtung Neuenwalde. Von hier aus (Kreuzung mit der Bundesstraße 210) verläuft die Grenze der Schutzzone III B in südöstlicher Richtung und durchschneidet den nördlichen Teil des Luckmoores, biegt dann in süd-südöstlicher Richtung ab und verläuft ca. 250 m südlich am Ort Brockzetel vorbei in südwestlicher Richtung auf den Ems-Jade-Kanal zu. Hier stößt die Grenze der Schutzzone III B auf die der Schutzzone III A.

(4) Die genaue Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ist aus den Karten, die einen Bestandteil dieser Verordnung bilden, zu ersehen. Ausfertigungen dieser Verordnung werden bei der Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg, beim Landkreis Aurich, bei der Stadt Aurich und bei der Gemeinde Großefehn aufbewahrt, wo sie von jedermann kostenlos eingesehen werden können.

§ 4

(1) Die Schutzzonen I dürfen nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind

- a) zur Nutzung der Zone als Mähwiesen,
- b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
- c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.

(2) Bei der Nutzung der Schutzzonen I als Mähwiese ist die Bekämpfung von Schädlingen und Unkräutern mit chemischen Mitteln verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.

(3) Im übrigen ist das Betreten der Schutzzonen I sowie die Vornahme jeglicher Handlung in ihnen verboten.

§ 5

(1) Die in den Schutzzonen II, III A und III B geltenden Verbote sowie die Handlungen, die nur beschränkt zulässig sind, ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht. Die mit einem **V** bezeichneten Handlungen sind in der jeweiligen Schutzzone verboten. Die mit einem **G** gekennzeichneten Handlungen sind in der jeweiligen Schutzzone beschränkt zulässig; sie dürfen nur mit Genehmigung des Landkreises Aurich als untere Wasserbehörde vorgenommen werden.

(2) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere Rohöle, Benzine, Diesel-Kraftstoffe und Heizöle, ferner alle zusätzlich in der Verordnung der Bundesregierung über wassergefährdende Stoffe bei der Beförderung in Rohrleitungsanlagen vom 19.12.1973 (BGBl. I S. 1946), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der genannten Verordnung vom 05.04.1976 (BGBl. I S. 915), aufgeführten Stoffe.

Ausgenommen sind solche Flüssigkeiten, die nur nach Erwärmung pumpfähig sind, wie schwerflüssige Heiz- und Teeröle.

(3) Auf das Grundwasser einwirkende Handlungen und Anlagen in Schutzzone

	II	III A	III B
1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund			
a) Versenken von Abwasser und des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers über Schluckbrunnen, Sickerschächte und vergleichbare Einrichtungen	V	V	V
b) Untergrundverrieselung von industriellen und gewerblichen Abwässern	V	V	V
c) Untergrundverrieselung von Abwässern aus Haushaltungen und ähnlichem Abwasser	V	V	V
2. Versenken und Versickern von Kühlwasser	V	G	G
3. Abwassereinleitung in oberirdische Gewässer	V	G	G
4. a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	V	G	-
b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	G	G	-
5. Bau von Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben	V	G	G
6. Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung	V	V	V
7. Aufbringung von Klär- und Fäkal-schlamm	V	V	V
8. Überschreiten der pflanzenbedarfs-gerechten Düngung	V	V	V
9.* Aufbringen von Gülle, Jauche und Ge-flügelkot			
vom 01.10. bis 15.02.	V	V	V

\* abweichendes Inkrafttreten; vgl. § 11.

	II	III A	III B
10. a) Nutzungsänderung von Dauergrünland (älter als 4 Jahre)	V	G	G
b) Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart	V	V	V
11. Anlage von Kleingartenkolonien	V	G	G
12. Lagerung von Wirtschaftsdünger (Jauche, Geflügelkot, Gülle, Stallmist) außer- halb undurchlässiger Lagerstätten	V	V	V
13. Güllelagerung			
a) Behälter mit Sickerwasserkontrolle	V	G	G
b) Behälter ohne Sickerwasserkontrolle	V	V	V
c) Erdbecken	V	V	V
14. Lagerung von festen auslaugbaren wassergefährdenden Stoffen (Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Mineral- dünger etc.) außerhalb von Anlagen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist	V	V	V
15. Anlage von Gärfuttermieten			
a) für Siliergut mit Trockensubstanz- gehalt von 28 % und mehr	V	-	-
b) baugenehmigungspflichtige Anlagen mit dichter Sohle und Auffang der Silagesäfte	V	-	-
c) alle übrigen Gärfuttermieten mit Dichtung	V	G	G
d) alle übrigen Gärfuttermieten ohne Dichtung	V	V	V
16. Anwendung chemischer Mittel für die Pflanzenbehandlung im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes			

	II	III A	III B
a) Pflanzenschutzmittel, die keiner Anwendungsbeschränkung unterliegen	-	-	-
b) Pflanzenschutzmittel mit Anwendungsbeschränkung oder mit eingeschränktem Anwendungsverbot * sowie Mittel mit einer bußgeldbewehrten Anwendungsbestimmung zum Schutz des Grundwassers der Biologischen Bundesanstalt	V	V	V
c) Pflanzenschutzmittel mit vollständigem Anwendungsverbot	V	V	V
* Soweit die Anlagen 2 und 3 der Pflanzenschutz-Anwendungs-Verordnung keine abweichenden Regelungen enthalten.			
17. Gewässerunterhaltung mit chemischen Mitteln	V	V	V
18. Anlagen zum Lagern und Abfüllen von wassergefährdenden flüssigen Stoffen gem. § 161 Abs. 1 und 5 NWG, § 15 Anlagenverordnung - VAWS -			
a) bei unterirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der Anlage,			
aa) bis zu 40 000 l	V	G	G
ab) über 40 000 l	V	V	V
b) bei oberirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der Anlage,			
ba) bis zu 100 000 l	V	G	G
bb) über 100 000 l	V	V	V
19. Produktion wassergefährdender Stoffe in Gewerbe- und Industriebetrieben	V	G	G
20. Verwendung wassergefährdender Stoffe			
a) Löschübungen und Erprobung mit dem Löschmittel "Schaum"	V	V	V
b) Kettenschmiermittel für Motorsägen ohne Umweltzeichen (Blauer Engel) des Deutschen Instituts für Gütersicherung und Kennzeichnung (RAL)	V	V	V

	II	III A	III B
21. Befördern wassergefährdender Stoffe			
a) in Rohrleitungen gem. § 156 NWG (ausgenommen Feldleitungen)	V	V	V
b) in Feldleitungen, die der Bergauf- sicht unterliegen	V	G	G
c) in Rohrleitungen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht über- schreiten (ausgenommen sind Rohr- leitungen als Bestandteil von Anlagen zum Lagern s. unter 18);			
ca) unterirdisch verlegt	V	V	V
cb) oberirdisch verlegt	V	G	G
22. Ablagern, Aufhalten, Einbringung von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund	V	V	V
23. Ablagerung von Abfällen	V	V	V
24. Behandlung von Abfällen in Anlagen	V	V	G
25. Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Autowracks	V	V	V
26. Errichtung von Gebäuden *) (s. auch Anordnung Nr. 1)	V	-	-

\*) Für Änderungen von baulichen Anlagen gelten die vorstehenden Bestimmungen, wenn die bauliche Änderung eine Änderung der Nutzung nach Art und Umfang dient und hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe (größere Mengen, höhere Konzentration) anfallen oder verwendet werden.

	II	III A	III B
27. Ausweisung von Baugebieten			
a) ohne Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	V	V	V
b) mit Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	V	G	G
28. Befestigte, für Motorfahrzeuge zugelassene Wege, Straßen und Parkplätze (außer land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege)	V	G	-
29. a) Bahnlinien	V	G	-
b) Güterumschlagsanlagen, Rangierbahnhöfe	V	V	G
30. Verwendung von wassergefährdenden auswaschbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau	V	V	V
31. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfflächen des Luftverkehrs	V	V	G
32. Militärische Anlagen und Übungsplätze	V	V	G
33. Manöver und Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen	V	G	G
34. a) Campingplätze, Sportanlagen und Badeanstalten	V	G	-
b) Tontaubenschießstände	V	V	G
35. Friedhöfe			
a) Neuanlage	V	V	G
b) Erweiterung	V	G	G
36. Vergraben von Tierkörpern und Tierkörperteilen	V	V	V
37. Anlage und Betreiben von Fischteichen	V	G	-



	II	III A	III B
38. Erdaufschlüsse von mehr als 3 m Tiefe, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind, z.B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen (alle über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe)	V	G	-
39. Erdaufschlüsse und Bodenabbau, durch die die Deckschichten auf Dauer vermindert werden			
a) sofern dadurch Grundwasser freigelegt wird	V	V	G
b) ohne Freilegung des Grundwassers	V	G	G
40. Bergbau mit Eingriff in die Deckschichten	V	G	G
41. Sprengungen	V	G	G
42. Bohrungen von mehr als 3 m Tiefe (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung)	V	G	G
43. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen, sowie Wärmepumpen mit Erdsonden	V	V	G

(4) Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die §§ 3, 4 und 137 NWG, für Rechtsverordnungen aufgrund des § 7 des Pflanzenschutzgesetzes, für die §§ 5, 7 und 15 des Abfallgesetzes sowie § 68 der Niedersächsischen Bauordnung.

## § 6

(1) Die Genehmigung einer nach § 5 Abs. 3 beschränkt zugelassenen Handlung darf nur versagt werden, wenn diese Handlung auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und Bedingungen nicht verhindert werden können.

(2) Die untere Wasserbehörde kann mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde auf Antrag, im Einzelfall widerruflich und befristet, von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. deren Durchführung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Wohl der Allgemeinheit vereinbar ist.

§ 7

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften der §§ 4 und 5 nicht entsprechen, bleiben zunächst weiter zugelassen. Die untere Wasserbehörde kann jedoch die Änderung oder Beseitigung verlangen, wenn der Zweck der Verordnung es erforderlich macht.

§ 8

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben nach vorheriger Ankündigung folgende Maßnahmen zu dulden:

1. Das Betreten der Grundstücke durch Personen, die von den zuständigen Behörden mit der Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers beauftragt sind,
2. die Anlage und den Betrieb von Beobachtungsbrunnen,
3. die Entnahme von Bodenproben,
4. die Einzäunung der Fassungsbereiche,
5. das Aufstellen von Hinweisschildern,
6. die Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.

Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.

§ 9

(1) Sobald eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist gem. § 51 NWG eine Entschädigung zu leisten.

(2) Eine Ausgleichszahlung ist gemäß § 51 a NWG dann zu leisten, wenn eine der in § 5 dieser Verordnung aufgeführten Anordnungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.

Entsprechendes gilt für die pflanzenschutzrechtlichen Verbote und Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in dem durch diese Verordnung festgesetzten Wasserschutzgebiet.

Dies gilt nicht, soweit eine Entschädigungspflicht nach Abs. 1 besteht.

(3) Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 sind gegenüber dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband, Brake (Utw.) (Begünstigter und Entschädigungspflichtiger) geltend zu machen.

Einigen sich die Beteiligten nicht über den Grund und/oder die Höhe des Anspruchs, entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Bezirksregierung Weser-Ems. Gegen deren Entscheidung ist Klage vor den ordentlichen Gerichten gegeben.

#### § 10

Wer gegen die Bestimmungen der §§ 4 und 5 dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach den § 190 Abs. 3 und 5 NWG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

#### § 11

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Davon abweichend tritt § 5 Abs. 3 Nr. 9 am 15.02.1992 in Kraft.

Oldenburg, den 04.11.91  
Az.: 502e-62013-3/143

  
Regierungspräsident